

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/003/2009)

Sitzung am: 01.10.2009

Beschluss zu: V0178/09

Gegenstand:

Änderung der Hauptsatzung zur Beschleunigung des Geschäftsganges

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit empfiehlt dem Stadtrat, die Vorlage mit Ausnahme der Paragraphen 9, 15 a und 20 zu vertagen und bittet die Oberbürgermeisterin, die Vorlage erneut in den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zu überweisen.
2. Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden
vom 2. Juni 1994,
zuletzt geändert am 25. Juni 2009**

Vom 1. Oktober 2009

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

§ 1

Zu § 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit,
2. der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften,
3. der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau,
4. der Ausschuss für Kultur
5. der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen
6. der Jugendhilfeausschuss,
7. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
8. der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft,
9. der Betriebsausschuss für IT-Dienstleistungen, Stadtentwässerung und Friedhofswesen,
10. der Betriebsausschuss für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen,
11. der Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder (zugleich Sportausschuss).“

§ 2

§ 15 a Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Wohnen

Es wird folgender § 15 a neu eingefügt:

„§ 15 a Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Wohnen

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge. Im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes der Kommune ist er insbesondere zuständig für Förderrichtlinien der zuständigen Fachämter, Entscheidungen zu Grundsatzfragen der Leistungsgewährung, inhaltliche Konzeptionen zu spezifischen Personengruppen und zur Gesundheitsförderung sowie für Grundsatzentscheidungen zu aktuellen Förderprogrammen.

§ 3

Zu § 20 Bildung von beratenden Ausschüssen

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Bildung von beratenden Ausschüssen

(1) In ihrem Geschäftsbereich nehmen die in § 9 Ziff. 1 bis 11 genannten beschließenden Ausschüsse zugleich die Aufgaben beratender Ausschüsse wahr, soweit sie nicht selbst zur Entscheidung befugt sind.

(2) Darüber hinaus wird der Petitionsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.“

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin